

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums
für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
zur Änderung der Verwaltungsvorschrift
für die Förderung der Umstrukturierung
und Umstellung von Rebflächen und die
Förderung von Investitionen im Weinbau
(VwV Förderung Weinbau)**

Vom 30. Juli 2018 – Az.: 24-8536.31 –

I.

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz für die Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen und die Förderung von Investitionen im Weinbau (VwV Förderung Weinbau) vom 29. August 2013 (GABl. S. 416), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 21.10.2015 (GABl. S. 832) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz für die Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, die Förderung von Investitionen im Weinbau und Absatzförderung in Mitgliedstaaten (VwV Förderung Weinbau)«

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

»Abschnitt A: Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

Abschnitt B: Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen

Abschnitt C: Investitionen im Zusammenhang mit Fusion, Kooperation und umfangreicher Betriebserweiterung

Abschnitt D: Investitionen in Qualität und Innovation in der Kellerwirtschaft und Vermarktung

Abschnitt E: Unterstützung von Maßnahmen zur Absatzförderung in Mitgliedstaaten

Abschnitt F: Verfahren«

3. Abschnitt A Nummer 1 wird folgender Spiegelstrich angefügt:

»– Verbraucherinformationen über Weine mit Herkunftskennzeichnung«

4. Abschnitt A Nummer 2 wird folgender Spiegelstrich angefügt:

»– Unterstützung von Maßnahmen zur Absatzförderung in Mitgliedstaaten (Abschnitt E)«

5. Abschnitt A Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Spiegelstrich 1 wird wie folgt gefasst:

»– Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der

Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, zuletzt ber. durch ABl. L 34 vom 9.2.2017, S. 41), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2017/2393 (ABl. L 350 vom 29.12.2017, S. 15) geändert worden ist,«

b) Spiegelstrich 2 wird wie folgt gefasst:

»– Delegierte Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebplantagen, der Weinbaukartei, der Begleitdokumente und der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen, Mitteilungen und Veröffentlichung der mitgeteilten Informationen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die diesbezüglichen Kontrollen und Sanktionen sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 555/2008, (EG) Nr. 606/2009 und (EG) Nr. 607/2009 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/560 der Kommission (ABl. L 58 vom 28.2.2018, S. 1),«

c) Spiegelstrich 3 wird wie folgt gefasst:

»– Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich der Stützungsprogramme, des Handels mit Drittländern, des Produktionspotenzials und der Kontrollen im Weinsektor (ABl. L 170 vom 30.6.2008, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 139 vom 5.6.2010, S. 3), die zuletzt durch Delegierte Verordnung (EU) 2018/273 (ABl. L 58 vom 28.2.2018, S. 1) geändert worden ist,«

d) Spiegelstrich 4 wird wie folgt gefasst:

»– Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549, zuletzt ber. ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 83), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2017/2393 (ABl. L 350 vom 29.12.2017, S. 15) geändert worden ist,«

e) Spiegelstrich 5 wird wie folgt gefasst:

»– Delegierte Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die

- Verwendung des Euro (ABl. L 255 vom 28. 8. 2014, S.18), die zuletzt durch Delegierte Verordnung (EU) 2017/40 (ABl. L 5 vom 10. 1. 2017, S. 11) geändert worden ist,«
- f) Spiegelstrich 6 wird wie folgt gefasst:
- »– Durchführungsverordnung (EU) Nr.908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28. 8. 2014, S. 59, zuletzt ber. ABl. L 330 vom 16. 12. 2015, S. 55), die zuletzt durch Durchführungsverordnung (EU) 2018/56 (ABl. L 10 vom 13. 1. 2018, S. 9) geändert worden ist,«
- g) Spiegelstrich 7 wird wie folgt gefasst:
- »– Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20. 6. 2014, S. 48, zuletzt ber. ABl. L 227 vom 20. 8. 2016, S. 5), die zuletzt durch Delegierte Verordnung (EU) 2017/723 (ABl. L 107 vom 25. 4. 2017, S. 1) geändert worden ist,«
- h) Spiegelstrich 8 wird wie folgt gefasst:
- »– Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. Nr. L 187 vom 26. 6. 2014, S. 1, ber. ABl. L 283 vom 27. 9. 2014, S. 65), die durch Verordnung (EU) 2017/1084 (ABl. L 156 vom 20. 6. 2017, S. 1) geändert worden ist,«
- i) Spiegelstrich 9 wird wie folgt gefasst:
- »– Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31. 7. 2014, S. 69, ber. ABl. L 14 vom 18. 1. 2017, S. 18), die zuletzt durch Durchführungsverordnung (EU) 2018/746 (ABl. L 125 vom 22. 5. 2018, S. 1) geändert worden ist,«
- j) Spiegelstrich 10 wird wie folgt gefasst:
- »– Delegierte Verordnung (EU) 2016/1149 der Kommission vom 15. April 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die nationalen Stützungsprogramme im Weinsektor und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 (ABl. L 190 vom 15. 7. 2016, S. 1),«
- k) Spiegelstrich 11 wird wie folgt gefasst:
- »– Durchführungsverordnung (EU) 2016/1150 der Kommission vom 15. April 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die nationalen Stützungsprogramme im Weinsektor (ABl. L 190 vom 15. 7. 2016, S. 23), die durch Durchführungsverordnung (EU) 2017/256 (ABl. L 38 vom 15. 2. 2017, S. 37),«
- l) Spiegelstrich 12 wird wie folgt gefasst:
- »– Marktorganisationsgesetz (MOG) in der Fassung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), das durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. November 2017 (BGBl. I S. 3824) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung«
- m) Spiegelstrich 13 wird wie folgt gefasst:
- »– Weingesetz in der Fassung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966, 2061) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung«
- n) Spiegelstrich 14 wird wie folgt gefasst:
- »– Weinverordnung in der Fassung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827), die zuletzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2272, 2283) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung«
- o) Spiegelstrich 15 wird wie folgt gefasst:
- »– Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften (Weinrechts-DVO BW) vom 20. August 2016 (GBl. 2016, S. 513),«
- p) Spiegelstrich 16 wird wie folgt gefasst:
- »– §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung vom 19. Oktober 1971, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GBl. S. 645, 646) und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 10. Dezember 2009 (GABl. S. 441), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Januar 2015 (GABl. S. 3), in der jeweils geltenden Fassung.«
6. Abschnitt E wird wie folgt gefasst:
- »ABSCHNITT E
- Unterstützung von Maßnahmen zur Absatzförderung in Mitgliedstaaten**
1. **Zweck der Förderung**
- Mit der Förderung soll eine Sensibilisierung über den verantwortungsvollen Umgang mit Wein und Weinerzeugnissen in Abgrenzung zum missbräuchlichen Konsum und seinen negativen Folgen erreicht und der Zusammenhang der Unionsregelung für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben mit der Vielfalt, Qualität, den

Erzeugungsbedingungen und den besonderen Charakteristika baden-württembergischer Prädikats-, Qualitäts- und Landweine und ihres geografischen Ursprungs dargestellt werden.

2. **Zuwendungsfähige Maßnahmen**

- 2.1. Verbraucherinformationen zum verantwortungsvollen Weinkonsum und den mit Alkohol verbundenen Gefahren.
- 2.2. Verbraucherinformationen zu Unionsregelungen für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben für Weine aus Baden-Württemberg, insbesondere im Hinblick auf Qualität, Ansehen und Eigenschaften des Weines aufgrund seines geografischen Ursprungs.

Die Informationsmaßnahmen können in Form von Informationskampagnen, Teilnahmen an oder Durchführungen von Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen in Deutschland oder in anderen Mitgliedstaaten der EU gefördert werden.

3. **Zuwendungsvoraussetzungen**

- 3.1. Dem Antrag ist eine konkrete Maßnahmenbeschreibung sowie eine Kostenaufstellung beizufügen. Sind mehrere Maßnahmen geplant, wird die Vorlage eines Gesamtkonzeptes empfohlen, in das sich die vorgesehenen einzelnen Maßnahmen einordnen lassen.
- 3.2. Zur Gewährleistung einer wirksamen Durchführung des Vorhabens müssen die Begünstigten über eine ausreichende technische und finanzielle Ausstattung verfügen.
- 3.3. Die Verbreitung von Informationen zu Auswirkungen des Weinkonsums dürfen ausschließlich auf allgemein anerkannten wissenschaftlichen Daten beruhen. Dem Antrag ist die nach § 3b Absatz 5 des Weingesetzes erforderliche Genehmigung, ggf. in beglaubigter Übersetzung, beizufügen.
- 3.4. Im Rahmen von Informationen zur Unionsregelung für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben für Weine aus Baden-Württemberg muss der Antrag Informationen über die inhärenten Eigenschaften oder die Merkmale des beworbenen Weines enthalten.
- 3.5. Für die Förderfähigkeit von Informationskampagnen, Teilnahmen an oder Durchführungen von Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen im Bereich Unionsregelungen für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben für Weine aus Baden-Württemberg ist die Nennung des Begriffs »Geschützte Ursprungsbezeichnung« (g.U.) bzw. »Geschützte geografische Angabe« (g.g.A.) in Verbindung mit dem Anbaugebiet zwingend erforderlich.

Bei der Erstellung von Printmedien, Anzeigen, Plakaten oder sonstigen Werbeträgern sind darüber hinaus generelle Erläuterungen zur Bedeutung von g.U. oder g.g.A. aufzunehmen und die charakteristischen Eigenschaften im konkreten Fall darzustellen. Die Embleme für g.U. und g.g.A. sind den Erläuterungen und Hinweisen in direktem Zusammenhang beizufügen.

4. **Förderausschluss**

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- 4.1. Maßnahmen, deren Inhalte gezielt auf einzelne Erzeuger, Vermarkter und Handelsmarken ausgerichtet sind,
- 4.2. Maßnahmen, die dazu beitragen, den Konsum von Wein anzuregen und zu erhöhen,
- 4.3. Maßnahmen, die im Rahmen anderer Instrumente der Europäischen Union gefördert werden.

5. **Zuwendungsempfänger**

- 5.1. Antragsberechtigt sind aus dem Weinbereich stammende Berufsverbände, Organisationen, Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Organisationen sowie Gruppen von Erzeugern oder Vermarktern. Es werden ausschließlich Maßnahmen unterstützt, die Verbraucherinformationen mehrerer Erzeuger bzw. Vermarkter zum Ziel haben.
- 5.2. Nicht gefördert werden Berufsverbände, Organisationen, Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Organisationen, die in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 244 vom 1. Oktober 2004, S. 2) sind.

6. **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 6.1. Die Unterstützung wird in Form eines Zuschusses zu den förderfähigen Ausgaben in Höhe von 50 % gewährt.
- 6.2. Bei der Festsetzung des Zuschusses kann zusätzlich eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 4 % der nachgewiesenen förderfähigen Kosten berücksichtigt werden.
- 6.3. Die Mindestinvestition je Antrag muss 10000 Euro betragen.
- 6.4. Die für das jeweilige EU-Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel sind auf jeweils 500000 Euro begrenzt. Ausnahmen hiervon können in Abhängigkeit von den verfügbaren Haushaltsmitteln vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz gewährt werden.
- 6.5. Zuwendungsfähig sind durch Rechnungen Dritter nachgewiesene Ausgaben. Als Dritte gelten, wenn sie rechtlich selbständig sind und in keiner wirtschaftlichen und organisatorischen Verflechtung mit dem Antragsteller stehen, natürliche Personen, Zusammenschlüsse von natürlichen Personen und juristische Personen. Gewährte Rabatte oder Skonti sind bei der Beantragung der Auszahlung (Verwendungsnachweis) vorweg in Abzug zu bringen.«
7. In Abschnitt C Nummer 2.3 wird das Wort »festinstallierter« gestrichen.
8. Abschnitt C Nummer 6.1 wird folgender Satz angefügt:
»Der maximale Fördersatz ist nur für Unternehmen zulässig, die die KMU-Kriterien erfüllen. Ansonsten ist der Fördersatz auf 20 % begrenzt.«

9. Abschnitt D Nummer 6.1 wird folgender Satz angefügt:
»Der maximale Fördersatz ist nur für Unternehmen zulässig, die die KMU-Kriterien erfüllen. Ansonsten ist der Fördersatz auf 20 % begrenzt.«
10. Der bisherige Abschnitt E wird Abschnitt F.
11. Abschnitt F Nummer 1.1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
»Bei Maßnahmen nach den Abschnitten C, D und E dieser Verwaltungsvorschrift kann der Förderantrag ganzjährig gestellt werden.«
12. In Abschnitt F wird die Überschrift der Nummer 3.4 wie folgt gefasst:
»Abschnitt C, D und E«
13. Abschnitt F Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
»Kostenplausibilisierung
Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Bei Zuwendungen an natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts sind die Kostenplausibilisierungen bei Bauleistungen oder bei Lieferungen und Dienstleistungen mit folgender Maßgabe vorzunehmen:
Vor der Bewilligung sind je Auftrag drei Vergleichsangebote vorzulegen. Berücksichtigt wird das wirtschaftlichste Angebot.
Sofern weniger als drei Angebote vorgelegt werden können, was insbesondere bei der Anschaffung von Spezialtechnik gilt, ist dies zu begründen.
Bei Standardprodukten oder Dienstleistungen, die vielfach am Markt erworben werden können, kann eine nachvollziehbar dokumentierte Markterkundung anerkannt werden.
Wenn dem Antrag vor der Bewilligung keine drei Vergleichsangebote beigelegt werden können, kann als Grundlage für die Bewilligung eine Kostenberechnung nach DIN 276 eines qualifizierten Ingenieurs oder Architekten vorgelegt werden.
- Liegen die Kosten im Rahmen eines zugelassenen Referenzpreissystems, so entfällt die Verpflichtung zur späteren Vorlage der Vergleichsangebote.
Ausgenommen von dieser Regelung sind Anschaffungen nach Abschnitt B dieser Verwaltungsvorschrift.«
14. Abschnitt F wird folgende Nummer 6.3 angefügt:
»6.3 Abschnitt E
6.3.1 Anträge auf Auszahlungen sind unter Beifügung des Verwendungsnachweises bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.
6.3.2 Anträge auf Zwischenzahlungen sind zulässig. Sie betreffen mindestens die innerhalb von drei Monaten getätigten Ausgaben.
6.3.3 Zahlungen sind durch Rechnungen und Zahlungsnachweise zu belegen.«
15. In Abschnitt F wird die Überschrift der Nummer 8.2 wie folgt gefasst:
»Abschnitt C, D und E«
16. Abschnitt F Nummer 9.1.2 wird wie folgt geändert:
a. Satz 2 wird wie folgt gefasst:
»Die Sanktionen werden entsprechend Artikel 54 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1149 durchgeführt.«
b. Satz 3 und 4 wird aufgehoben.
17. In Abschnitt F wird die Überschrift der Nummer 9.2 wie folgt gefasst:
»Abschnitt C, D und E«
18. In Abschnitt F Nummer 12 wird die Angabe »14. August 2020« durch die Angabe »15. Oktober 2023« ersetzt.
19. Den Anlagen wird folgende Anlage 5 angefügt:

»Anlage 5

**Verfahren zur Überwachung und Durchführung bei Unterstützung von Maßnahmen im Bereich
Absatzförderung in Mitgliedstaaten (Abschnitt E)**

RP:	Antragseingang	fortlaufend
RP:	Erfassung der Antragsdaten, Verwaltungskontrolle Förderantrag	fortlaufend
MLR:	ggf. Prüfung von Ausnahmetatbeständen	fortlaufend
RP:	Genehmigungs-, Zuwendungs- und Ablehnungsbescheide	fortlaufend
RP:	Prüfung Verwendungsnachweis und Zahlungsantrag, Verwaltungsprüfung, ggf. Kürzungen / Sanktionen	fortlaufend
MLR:	Risikoanalyse zur Auswahl der Prüfbetriebe	fortlaufend
RP:	ggf. Vor-Ort-Kontrolle	fortlaufend
RP:	Erfassung der Prüfberichte	fortlaufend
RP:	ggf. Kürzung / Sanktionen, Teil- bzw. Schluss-Auszahlungsbescheid	fortlaufend
MLR-13 K:	Auszahlungsanordnung	fortlaufend

MLR-SEU K:	Verbuchung	fortlaufend
BuKa:	Auszahlung	fortlaufend
MLR:	Einhaltung der Zweckbindung	fortlaufend
MLR:	Fachaufsicht	fortlaufend
MLR:	Zweitkontrollen	fortlaufend

MLR Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

MLR-K MLR - Dienstsitz Kornwestheim

BuKa Bundeskasse

RP Regierungspräsidium «

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 16. August 2018 in Kraft und am 15. Oktober 2023 außer Kraft.

GABl. S. 535

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Amtliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe der Änderung der Erlaubnis für die Durchführung der staatlichen Lotterien und Sportwetten: LOTTO 6 aus 49, Spiel 77, SUPER 6, LOGEO, KENO, plus 5, Fußballtoto-Ergebnistipp, Fußballtoto-Auswahltipp, Oddset-Kombi-Wette, Oddset Top-Wette, Eurojackpot, Silvestermillionen, Extra-Lotto, Sofortlotterien bzw. Losbrieflotterien

Vom 3. Juli 2018 – Az.: 86 a1-1114.3-11/1 –

1. A. Terrestrische Spielteilnahme Ziffer 1 und B. Internet-spielteilnahme Ziffer 5 der Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 07. 12. 2017, Az. 86 a1-1114.3-11/1, in der Fassung vom 14.05.2018, werden dahingehend geändert, dass bei der Lotterie »TOTO 13-er-Tipp« ab 25.08.2018 Handicap-Wetten eingeführt werden.
2. Die Auswirkungen aus der Einführung der Handicap-Wetten auf die Entstehung von Spielsucht sind laufend zu evaluieren. Dem Regierungspräsidium ist hierzu jährlich, erstmals zum **31.08.2019** ein Bericht vorzulegen. Dabei ist die Anzahl der jeweils für jede Veranstaltung spielbar gewesenen Handicap-Wetten anzugeben.
3. Die als Anlage zum Antrag vorgelegten Teilnahmebedingungen werden hiermit erlaubt. Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Regierungspräsidiums.
4. Im Übrigen bleibt die Ihnen erteilte Erlaubnis für die Durchführung der staatlichen Lotterien und Wetten vom

07.12.2017, zuletzt geändert mit Erlaubnis vom 14.05.2018, unverändert bestehen.

5. Die Kosten für diese Erlaubnis sind vom Land Baden-Württemberg zu tragen.
6. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **200,- €** festgesetzt.

GABl. S. 539

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe der amtlichen Erlaubnis der Lotteriespezifische Teilnahmebedingungen für den TOTO-13er-Tipp

Vom 3. Juli 2018 – Az.: 86-1114.3-11/12 –

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Verbindlichkeit dieser Teilnahmebedingungen

- (1) Bei der Spielteilnahme in den Annahmestellen gelten zusätzlich die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen; bei der Spielteilnahme im Internet gelten zusätzlich die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme im Internet.
- (2) Diese Lotteriespezifischen Teilnahmebedingungen für den TOTO-13er-Tipp (im Folgenden »Lotteriespezifische Teilnahmebedingungen« genannt) einschließlich eventueller ergänzender Zusatzbestimmungen und den Allgemeinen